Verein Die Freitagsakademie

Statuten

I Name und Sitz des Vereins

§1 Unter dem Namen "Verein Die Freitagsakademie" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Köniz.

II Vereinszweck

- §2 Der Verein unterstützt die musikalischen Aktivitäten des **Ensembles Die Freitagsakademie**, insbesondere:
 - die Veranstaltung von Konzerten mit dem Ensemble
 - die Herstellung von Bild- und Tonträgern in eigener Regie oder durch Verträge mit spezialisierten Unternehmungen
 - die Präsenz des Ensembles in den Medien
 - die Zusammenarbeit mit anderen verwandten Institutionen

III Mittel

- §3 Der Verein versucht sein Ziel durch folgende finanzielle Mittel zu erreichen:
 - Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Zinsen des Grundkapitals
 - Zuwendungen Dritter (Sponsoren, Förderinstitutionen, Spenden)
 - Beiträge der öffentlichen Hand

IV Organisation

- §4 Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsrevisoren

a. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder auf Verlangen der Revisoren oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Abnahme der Jahresrechnung
- Änderungen der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliederversammlung (sie sind mindestens 5 Tage vorher an die Präsidentin oder den Präsidenten zu schicken)

b. Der Vorstand

§6 Der Vorstand besteht aus 3 bis 6 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Gültige Beschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat sie/er den Stichentscheid.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Behandlung verlangt.

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand setzt die Zeichnungsberechtigung fest.

c. Die Rechnungsrevisoren

§7 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und geben zu Handen der Mitgliederversammlung Bericht.

V Mitgliedschaft

- §8 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Es bestehen folgende Mitgliedschaften:
 - 1. Mitglieder von Amtes wegen sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Ensembles Die Freitagsakademie.
 - 2. Mitglieder sind alle anderen natürlichen oder juristischen Personen mit Ausnahme der Ehrenmitglieder. Sie werden je nach ihren finanziellen Leistungen in folgende Kategorien aufgeteilt:
 - Aktivmitglieder sind nur natürliche Personen
 - Gönnerinnen und Gönner, natürliche Personen
 - Gönnerinnen und Gönner, juristische Personen
 - Patronatsmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrags ist nicht möglich.

3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein Die Freitagsakademie besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

VI Rechnungsabschluss

- §9 Das Geschäftssjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.
- §10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins und des **Ensembles Die Freitagsakademie** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII Auflösung

§11 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf des Zweidrittelmehrs der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung muss traktandiert sein. Das Vereinsvermögen ist dem **Ensemble Die Freitagsakademie** oder, wenn dieses ebenfalls aufgelöst wird, einer Vereinigung mit ähnlichen Zielsetzungen zukommen zu lassen.

VIII Schlussbestimmungen

§12 Diese Statuten wurden am 10. Oktober 2000 durch die Mitgliederversammlung genehmigt und sind damit in Kraft getreten.

Köniz, den 10. Oktober 2000

der Präsident: Fritz Sebald

Der Protokollführer: Louis Dupras